

Hygienekonzept der Pfarrei St. Bonifatius / Gotha (Stand: 23.04.2020)

Grundsätzliches

Jede Person ist angehalten, die physisch sozialen Kontakte zu anderen Menschen außer zu den Angehörigen des eigenen Haushalts auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.

Zu allen anderen ist ein Mindestabstand von mindestens 1,5 m einzuhalten.

Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur allein, im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts und höchstens zu einer weiteren haushaltsfremden Person gestattet.

Ausnahmen

Aufgrund der Thüringer Verordnung zur Verlängerung und Änderung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 18. April 2020 sind folgende Ausnahmen möglich:

§ 3a: Abweichend vom Verbot nach Absatz 1 sind ab dem 3. Mai 2020 Versammlungen in **geschlossenen Räumen mit bis zu 30 Versammlungsteilnehmern** in besonders gelagerten Einzelfällen zulässig, sofern dies im Einzelfall unter Berücksichtigung der aktuellen Seuchendynamik infektionsschutzrechtlich vertretbar ist und die Beachtung und Einhaltung der Hygienevorschriften nach Absatz 5 und § 4 Satz 1 bis 3 gewährleistet sind. Ergänzende Auflagen bleiben vorbehalten.

§ 3b: Abweichend vom Verbot nach Absatz 1 sind Versammlungen **unter freiem Himmel mit bis zu 50 Versammlungsteilnehmern** zulässig, soweit die Einhaltung der Personenobergrenze und die Beachtung und Einhaltung der Hygienevorschriften nach Absatz 5 und § 4 Satz 1 bis 3 gewährleistet sind. Ergänzende Auflagen bleiben vorbehalten.

§ 3c: Die Absätze 3a und 3b gelten für Gottesdienste und sonstige religiöse Zusammenkünfte im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 entsprechend.

Die Hygienevorschriften laut Absatz 5 des § 3 beinhaltet:

Ausschluss von Teilnehmern mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung,

Ausschluss von Teilnehmern mit jeglichen Erkältungssymptomen,

Ausstattung des Veranstaltungsorts mit ausreichenden Möglichkeiten zur guten Belüftung,

aktive und geeignete Information der Teilnehmer über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene, Abstand halten sowie Husten- und Niesetikette, durch den Veranstalter und Hinwirken auf deren Einhaltung.

Der § 4 der Verordnung fordert zudem eine möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen über Vehikel und Gegenstände durch ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime.

Konkrete Umsetzung

Es dürfen max. 30 Personen am Gottesdienst teilnehmen.

Die Teilnehmer melden sich in der Woche vor dem Gottesdienst im Pfarrbüro an. Die Listen werden am Donnerstag / Freitag den Gottesdienstorten zur Verfügung gestellt.

Die Bestuhlung wird durch Absperrungen und Markierungen so gestaltet, dass der vorgeschriebene Abstand zwischen den Gläubigen gewahrt bleibt. Familien werden nicht getrennt. Ggf. wird ein Ordner eingreifen. Es dürfen max. 30 Plätze markiert werden.

Die Türen sollten vor und nach dem Gottesdienst geöffnet sein, damit Türgriffe und Klinge nicht berührt werden müssen.

Zugang und Abgang sind zu ordnen (Konkret in Gotha: nur der Haupteingang wird benutzt).

Die Fenster sind zur Belüftung zu öffnen.

Möglichkeiten zur Handdesinfektion werden bereitgestellt.

Die Toiletten sind geschlossen.

Zwischen den Gottesdiensten werden die Bänke (Buchablage) desinfiziert.

Die Verwendung eines Mund-Naseschutzes wird empfohlen.

Beim Verlassen der Kirche muss der Abstand gewahrt bleiben, auch vor dem Gebäude dürfen sich keine Gruppen bilden.

Die Weihwasserbecken sind leer.

Es liegen keine Bücher zur Verwendung aus. Jeder bringt sein eigenes Gesangbuch mit.

Das Einlegen der Hostien entfällt.

Der liturgische Dienst der Ministranten entfällt.

Für die Lesungen und Fürbitten sind die Texte ausgedruckt zu verwenden.

Das Herumgeben des Kollektenkorbes entfällt. Es bietet sich eine Türkollekte am Ende des Gottesdienstes durch ein bereitstehendes Körbchen an.

Umarmungen oder Handberührung als Friedenszeichen entfallen.

Die Kommunionausteilung erfolgt durch Hinzutreten im angemessenen Abstand.

Ordner überwachen die Einhaltung der Vorschriften.

Aufgaben des Gottesdienstleiters:

Vor Gottesdienstbeginn reinigen sich der Zelebrant und die liturgischen Dienste gründlich in der Sakristei die Hände.

Die liturgischen Geräte (Kelch, Hostienschale) sind vor und nach dem Gottesdienst vom Gottesdienstleiter gründliche mit warmem Wasser, möglichst mit Spülmittel zu reinigen.

Während des Gottesdienstes entfällt das einfache Purifizieren. Bei mehreren Gottesdiensten hintereinander sind jeweils neue liturgische Geräte zu verwenden.

Das Küssen des Lektionars und die Bekreuzigung des Mundes beim kleinen Kreuzzeichen entfallen.

Die Hostien für die Kommunion der Gläubigen in der Schale werden (auch auf dem Altar) mit einer Palla (auch während des Hochgebets) geschützt.

Bei Wortgottesfeiern ist der Speisekelch bis zur Kommunionausteilung verschlossen zu halten.

Unmittelbar vor der Kommunionausteilung desinfizieren die Kommunionspender sich die Hände.

Die Kelchkommunion ist nur für den zelebrierenden Priester (auch bei Konzelebrationen) möglich.

Mundkommunionen sind abzulehnen. Wenn nicht möglich, unterbricht der Kommunionspender unmittelbar die Austeilung der Kommunion und desinfiziert sich erneut die Hände.

Die Kommunion wird ohne Spendedialog („Der Leib Christi. – Amen.“) gereicht. Der Dialog wird kollektiv vor der Kommunionspendung gesprochen. Zum Beispiel durch folgenden kleinen Dialog:

Kommunionspender: „Empfangt, was ihr seid: Leib Christi. Und werdet, was ihm empfängt: Leib Christi.“

Gemeinde: „Amen.“

Kinder, die nach vorne treten und nicht an der Kommunion teilnehmen, werden ohne Berührung und ohne gesprochene Segensformel gesegnet.

Für jeden Gottesdienst ist ein neues Kelchtuch zu verwenden.